

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013

Anträge der Regierung vom 11. Juni 2013

Abschnitt I:

Massnahme E28bis: *Streichen.*

Begründung:

Der Kanton St.Gallen ist durch Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und zur Erreichung des Staatsziels Bildung nach Art. 10 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) verpflichtet, den Grundschulanspruch der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Er hat dies nach Art. 61a Abs. 1 BV qualitätsorientiert zu tun. Eine hohe Schulqualität setzt eine kohärente Schulentwicklung voraus. Um eine solche betreiben zu können, müssen die kantonalen Behörden als Entscheidungsgrundlage Steuerungswissen (systematisch aufbereitete Informationen über Rahmenbedingungen, Verlauf und Ergebnisse von Bildungsprozessen auf der kommunalen Ebene) erhalten. Steuerungswissen kann auf partnerschaftlichem oder auf aufsichtsrechtlichem Weg beigebracht werden. Der Kantonsrat hat sich mit Erlass des XII. Nachtrags zum Volksschulgesetz vom 26. Juni 2012 (nGS 47-85) für die Partnerschaft mit den Gemeinden entschieden, indem er die Regionale Schulaufsicht (RSA) abgeschafft und durch eine lediglich noch reaktive Aufsicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ersetzt hat. Im Gegenzug ist die externe Schulevaluation, die unter dem Namen Fremdevaluation schon im Jahr 2004 mit dem VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 8. Januar 2004 (nGS 39-53) verankert worden war, bekräftigt worden. Die Schulevaluation wird auf Vereinsbasis gemeinsam durch Kanton und Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) durchgeführt und ist soeben – unter Begründung neuer Arbeitsverhältnisse – definitiv organisiert worden. Sie lebt von der Kooperation auf gleicher Augenhöhe zwischen den evaluierten Schuleinheiten und den kantonalen Evaluationsteams. Letztere sind nicht inspektoral, sondern im Sinn einer «Peer Review» zusammengesetzt. Die Ergebnisse der externen Schulevaluation geben den Schuleinheiten Impulse für ihre lokale Qualitätsentwicklung und verschaffen den kantonalen Behörden die Grundlagen für die kantonale Schulentwicklung.

Fällt nach der RSA auch die kantonal verantwortete Schulevaluation weg, so wird der Kanton vom Steuerungswissen der Volksschule praktisch vollständig abgeschnitten und kann seinen Verfassungsauftrag nicht mehr erfüllen. Um eine Verfassungsverletzung zu verhindern, muss er zum Ausgleich die Schulaufsicht ausbauen und sich befähigen, die entgangenen Informationen über diese zu beschaffen. Da das Wiedereinführen der RSA keine Option ist, setzt dies zwingend den Übergang zu einem Schulinspektorat voraus,

wie es in der Diskussion des XII. Nachtrags zum Volksschulgesetz abgelehnt worden ist. Ein Schulinspektorat bedeutet einerseits, dass die Steuerungsinformationen top down mit Stichproben, Rechenschaftsberichten und vermehrten statistischen Erhebungen anstelle partnerschaftlicher Analysen erhoben werden. Andererseits fällt der Nutzen aus der Erhebung ausschliesslich beim Kanton und kaum noch bei den Gemeinden an, da diese nurmehr Antworten, Berichte und Daten abliefern.

Das Schulinspektorat hebt die Kosteneinsparung, die der Kanton aufgrund des Wegfalls der Schulevaluation erzielt zum grossen Teil wieder auf, da dafür mehrere Vollzeitstellen in der zentralen Verwaltung eingerichtet werden müssen.

Bei Erlass des Kantonsratsbeschlusses über Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts vom 15./16. Februar 2011 (ABI 2011, 630) hat der Kantonsrat beschlossen, dass die Finanzierung der externen Schulevaluation von den Gemeinden auf den Kanton übergeht (Massnahme Nr.33). Mit dem Wegfall der externen Schulevaluation erwächst den Gemeinden ein Mehraufwand, sofern sie neu in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten ein externes Element der Qualitätssicherung beanspruchen. Der Druck darauf wird gross sein, da eine professionelle Aussen-sicht Standard jeder Qualitätssteuerung ist.

Abschnitt II Ziff. 3:

Die Regierung wird eingeladen, die Qualitätssicherung in der Volksschule zu prüfen.

Begründung:

Die externe Schulevaluation ist zwar schon seit dem Jahr 2004 gesetzlich verankert. Sie ist jedoch in der Anfangsphase im Rahmen eines Pilotes abgewickelt und erst in letzter Zeit, mit der Anwendung des XII. Nachtrags zum Volksschulgesetz vom 26. Juni 2012 (nGS 47-85), definitiv organisiert worden. Sie wird durch einen Verein, welchen der Kanton St.Gallen und die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) gemeinsam tragen durchgeführt. Es macht Sinn, das Verfahren im Allgemeinen und die Tätigkeit des Vereins im Besonderen nach einer Startphase von etwa drei Jahren einer Evaluation zu unterziehen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für Anpassungen zu ziehen.

Für alle Bildungsstufen (Volksschule, Sekundarstufe II und Tertiärstufe) macht eine einheitliche Prüfung der Qualitätssicherungsinstrumente keinen Sinn, da sie unterschiedliche Ziele anstreben und untereinander nicht vergleichbar sind.